



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Grundsätzliche Nachbesserungen im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die vorliegende Novellierung der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung mit Blick auf Teilhabe und Selbstbestimmung nicht ausreichend schützt und achtet.

Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert,

- Empfehlungen der Verbände und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung in die Überarbeitung des Gesetzentwurfs ernst zu nehmen und endlich aufzunehmen,
- eine separate Ausführungsverordnung für die spezifischen Bedarfe der Eingliederungshilfe zu erstellen, um diesem Bereich gerecht zu werden und diese Verordnung schnellstmöglich vorzulegen,
- die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) um Qualifikationen im Bereich der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln und hierfür verpflichtende Module für die Prüferinnen und Prüfer, insbesondere mit Blick auf Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, einzuführen.

Begründung:

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) hat einen umfassenden Novellierungsbedarf – die Interessen und Bedarfe von Menschen mit Behinderung mit Blick auf Teilhabe und Selbstbestimmung sind grundsätzlich in das Gesetz zu integrieren und hierbei im Einklang mit dem Bundesteilhabegesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten. Dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung ist eine lückenhafte Integration der Belange von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen bzw. Wohnangeboten der Eingliederungshilfe deutlich anzumerken.

Beispielhaft ist hier die Zuordnung von Trägern alternativer Wohnformen zu Teil 2 des PfleWoqG zu nennen. In kleinen, inklusiven Wohnangeboten der Eingliederungshilfe ist es nur selten möglich bzw. nicht sinnvoll, die definierten personellen und baulichen Mindestanforderungen einzuhalten. Hier ist die Gefahr gegeben, dass die freie Wahl der Wohnform für Menschen mit Behinderung de facto eingeschränkt wird. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz nicht akzeptabel.

Es bedarf dringend einer Differenzierung zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe. Diese ist unbedingt auch in der Ausführungsverordnung zu berücksichtigen. Wir fordern daher für die Eingliederungshilfe eine separate Ausführungsverordnung zu erstellen und diese schnellstmöglich vorzulegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die genannten Unklarheiten und Unsicherheiten, die der Gesetzentwurf nach jetzigem Stand beinhaltet, zumindest durch die Ausführungsverordnung korrigiert werden.

Für die Umsetzung des PflWoqG ist darüber hinaus auch die FQA entscheidend. Die Prüferinnen und Prüfer benötigen fachliche Qualifikationen im Bereich der Eingliederungshilfe, insbesondere mit Blick auf Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.